



SCHWARTZ

— STEUERBERATUNG —

Nachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen: Gibt es Alternativen zur Gelangensbestätigung?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

innerhalb der EU hindern Sie weder Zölle noch die Umsatzsteuer an grenzüberschreitenden Warenlieferungen. Rechnungen an unternehmerische Kunden im EU-Ausland können Sie grundsätzlich netto ausstellen. Eine zentrale Voraussetzung für die Steuerfreiheit als „innergemeinschaftliche Lieferung“ ist, dass Sie dem Finanzamt eindeutig und leicht nachprüfbar beweisen können, dass die Ware auch tatsächlich in den anderen EU-Staat gelangt ist. Dazu bietet sich die „Gelangensbestätigung“ als Standardlösung an, mit der Ihr Abnehmer den Empfang der Ware bestätigt.

Daneben sind weitere - von der Transportart abhängige - Alternativnachweise zulässig, die aber nicht direkt als eindeutig und leicht nachprüfbar gelten (außer in sog. Abholfällen). Möchten Sie einen Abnehmer also nicht mit der Gelangensbestätigung behelligen oder liefern Sie nur gelegentlich an EU-Kunden, können Sie ggf. auf Frachtbriefe, Spediteursbescheinigungen oder Tracking-and-Tracing-Protokolle zurückgreifen. Es ist sehr wichtig, eine passende und rechtssichere Lösung für Ihre EU-Exporte zu finden, denn bei fehlerhaftem oder fehlendem Nachweis droht Ihnen der nachträgliche Wegfall der Steuerfreiheit. Und dies kann zu Nachzahlungen von 19 % Umsatzsteuer führen.



Mit unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie sich einen ersten Überblick über die wichtigsten Nachweismöglichkeiten und die Anforderungen an die einzelnen Alternativen verschaffen. Bei Unklarheiten und Sonderfällen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nachweise für umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen: Gibt es Alternativen zur Gelangensbestätigung?

Ohne korrekten Nachweis der Lieferung in den anderen EU-Staat keine Steuerfreiheit!

Eine wesentliche Voraussetzung der Steuerfreiheit als innergemeinschaftliche Lieferung ist der Nachweis der tatsächlichen Warenbewegung in den anderen EU-Staat. Der Nachweis muss „eindeutig und leicht nachprüfbar“ sein.

Nachweismöglichkeiten



Gelangensbestätigung

In Deutschland Standard für den Nachweis. Gilt per Gesetz als eindeutig und leicht nachprüfbar.

Gültigkeit

- ☒ Die Gelangensbestätigung gilt als Nachweis bei allen Arten von Transporten.

Inhalt und Form

Sie bedarf folgender Angaben:

- ☒ Name und Anschrift des Abnehmers
- ☒ Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände
- ☒ Ort und Monat des Erhalts der Ware im EU-Ausland; wenn der Abnehmer die Ware mit eigenem Fahrzeug transportiert: Ort und Monat des Endes der Beförderung ins EU-Ausland
- ☒ Ausstellungsdatum der Bestätigung
- ☒ Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten; der Abnehmer muss dabei nicht zwangsläufig auch der Rechnungsempfänger sein
- ☒ Der Lieferer kann (muss aber nicht) auf einen Vordruck des Bundesfinanzministeriums zurückgreifen: www.bundesfinanzministerium.de -> Service -> Publikationen -> BMF-Schreiben vom 16.09.2013



Alternativnachweise

Alternativnachweise sind von der Transportart abhängig.

Gültigkeit

- ☒ Gelten nur, wenn die Ware durch den Lieferer oder Abnehmer mittels eines Spediteurs versendet wird.
- ☒ Bei Transport mit eigenem Fahrzeug durch den Lieferer oder Abnehmer ist kein Alternativnachweis möglich (Gelangensbestätigung erforderlich).

Inhalt und Form

Folgende Arten von Belegen akzeptiert das Finanzamt:

- ☒ **Versendungsbeleg**
handelsrechtlicher Frachtbrief (z.B. nach CMR) mit den Unterschriften des Auftraggebers und des Empfängers
- ☒ **Handelsüblicher Beleg** (z.B. Speditionsbescheinigung)
Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Dienstleisters (bei elektronischer Übermittlung nicht erforderlich)
- ☒ **Tracking-and-Tracing-Protokoll**
insbesondere bei Kurierdienstleistungen
- ☒ **Empfangsbestätigung des Postdienstleisters**
bei Postdienstleistungen
- ☒ **Speditionsbescheinigungen**
bei Versendung durch den Abnehmer, durch den Spediteur auszustellen

Beispiel für eine Gelangensbestätigung: (ggf. in der Landessprache)

Abnehmer:
AlCuMetal S.L., Raco d'Ademuz 17,
46970 Alaquas, Valencia, Spanien

Hiermit bestätige ich als Abnehmer das Ende
der Beförderung für folgende Gegenstände im
April 2019 in Valencia (Spanien):

5.000 Herrenhosen
12.000 T-Shirts

(Name in Druckbuchstaben,
handschriftl. Unterschrift optional)
12.05.2020

Hinweis:

Die Gelangensbestätigung kann sowohl in Papierform erstellt werden als auch elektronisch erfolgen. Bei der Papierversion ist keine handschriftliche Unterschrift notwendig. Bei sog. „Abholfällen“ (Abnehmer transportiert die Ware selbst oder durch Beauftragten) ist eine Gelangensbestätigung des Abnehmers als Nachweis Pflicht.

Bei weiter gehenden Fragen
stehen wir Ihnen
gerne zur
Verfügung

Um die optimale Lösung für Ihr Unternehmen zu erhalten, muss festgelegt werden, für welche Fälle die Gelangensbestätigung angefordert werden soll und wann Alternativnachweise in Betracht kommen.